

Ausfertigung

Amtsgericht Landshut

Az.: 4 C 2101/07

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schillings, Kourim, Dyk, Jais & Kollegen, Altstadt 20, 84028 Landshut,

Gz.: 00549/07

gegen

f

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Ahrens Cornelia, Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg, Gz.: 07.200153

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Landshut durch Richter am Amtsgericht Winkler am 30.05.2008 folgenden

den

Beschluss

Das Amtsgericht Landshut erklärt sich für sachlich unzuständig und verweist auf Hilfsantrag der Klageseite den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht Landshut.

Gründe:

Unzuständigkeit des Amtsgerichts Landshut und ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergeben sich aus § 102 I EnWG.

§ 102 I 2 EnWG ordnet die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts an, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist.

Dies ist hier der Fall.

Dabei ist nicht Voraussetzung, daß die Entscheidung des Rechtsstreits von einer Vorfrage abhängt, die, wäre sie Hauptfrage, unter § 102 I 1 EnWG fiel. Nach den substantiiert vorgebrach-

ten Einwendungen des Beklagten hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die klägerseits getroffene Preisbestimmung i.S.v. §§ 315, 316 BGB von der Klägerin nach billigem Ermessen getroffen wurde. Ob das Ermessen der Klägerin als billig ausgeübt anzusehen ist, hängt entscheidend von der Frage ab, ob sie ihrer Verpflichtung aus §§ 2, 1 I EnWG zur möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leistungsgebundenen Versorgung nachgekommen ist, vgl. BGH, NJW-RR 1992, 183, 184. Entgegen der klägerseits zitierten Entscheidung des LG Göttingen vom 27.06.2007 (vorgelegt als Anlage K11) hängt die Entscheidung also nicht lediglich von der Berücksichtigung von Gesetzeszwecken des Energiewirtschaftsgesetzes ab, sondern davon, ob die Klägerin als Energieversorgungsunternehmen einer **Verpflichtung** aus dem Energiewirtschaftsgesetz nachgekommen ist.

Dem Hilfsantrag auf Verweisung war damit nach Gewährung rechtlichen Gehörs für die Beklagtenseite nachzukommen.

gez.

Winkler
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Landsbut, 30.05.2008

Wimbauer, JO Sekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle